



Vorlage zum Beschluss Nr. 508-09

Vorlage wurde mit 4 Änderungen am 03.03.2009 zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ----- abgelehnt; Vorlage wurde am ----- zurückgezogen

<p>1. Bezeichnung der Beschlussvorlage</p> <p>2. Einreicher</p>	<p>2. Änderung zur Richtlinie des Landkreises Nordhausen zur Gewährleistung von einmaligen Leistungen gem. § 23 (3) SGB II und § 31 (1) SGB XII Punkt 4.4 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen Der Landrat</p>
<p>3. Begründung der Zuständigkeit des Kreistages (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)</p>	<p>SGB II und SGB XII § 1 ThürAGSGB XII § 36 SGB II</p>
<p>4. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o.g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?</p>	<p>Beschluss Nr. 262-06 vom 26.09.06</p>
<p>5. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten (Datum) bzw. b) mit wem soll sie beraten werden?</p>	<p>Dienstberatung der Fachbereichsleiter des Geschäftsbereiches 2 und Geschäftsführer ARGE am 06.02.2009 Kreisausschuss 16.02.2009 Sozial- und Gesundheitsausschuss 16.02.2009 Kreistag Nordhausen 03.03.2009</p>
<p>6. a) Welches juristische Urteil liegt vor bzw. b) soll die Beschlussvorlage vor Beschlussfassung einem Juristen vorgelegt werden?</p>	<p>a) Urteil des 14. Senats des BSG vom 13.11.2008 (AZ.: B 14 AS 36/07 R) b) ist erfolgt (Herr Hofmann)</p>
<p>7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage? Mit wem soll dies geklärt werden?</p>	<p>Ggf. höhere Ausgaben für Klassenfahrten</p>
<p>8. Welche Terminstellung ist zu beachten?</p>	<p>zeitnahe Umsetzung des Urteils ab 14.11.2008</p>
<p>9. Soll der Beschluss veröffentlicht werden?</p>	<p>nein ja</p>
<p>10. Verteiler</p>	<p>Kreistagsmitglieder, ARGE, FB Jugend und Soziales, Kämmerei</p>
<p>11. Stichwort</p>	<p>Neuregelung mehrtägige Klassenfahrten</p>

Beschlussvorlage Nr. **508-09**

**2. Änderung zur Richtlinie des Landkreises Nordhausen zur Gewährleistung von einmaligen Leistungen
gem. § 23 (3) SGB II und § 31 (1) SGB XII
Punkt 4.4 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen**

Der Kreistag Nordhausen beschließt:

über die 2. Änderung zur Richtlinie des Landkreises Nordhausen zur „Gewährung von Einmaligen Leistungen“ gem. § 23 (3) SGB II und § 31 (1) SGB XII (Pkt. 4.4 der Richtlinie „Gewährung von Einmaligen Leistungen“)

1. Der Pkt. 4.4 **-Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen-** wird wie folgt neu formuliert:

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.
Wird eine mehrtägige Klassenfahrt teilweise durch Dritte gefördert, wird der Förderbeitrag bei der Berechnung der Beihilfe zum Abzug gebracht.

2. Der Pkt. 1. **-Allgemeines-** wird wie folgt ergänzt:
Die Verwaltung ist ermächtigt Änderungen der Richtlinie, die auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung notwendig werden, ~~eigenständig vorzunehmen~~ **vorzubereiten.**
Die Änderungen sind durch den Kreisausschuss zu bestätigen **und den Schulen zur Kenntnis zu geben.**

Begründung :

Zu 1.

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind in den Regelleistungen nicht erfasst und daher gesondert zu erbringen. In unserer Richtlinie wurde eine Höchstgrenze benannt.

Der 14. Senat legt in seiner Urteilsfindung (Urteil vom 13.11.08 Az.: B 14 AS 36/07 R) dar, dass generell ein Anspruch auf Übernahme der vollen Kosten für mehrtägige Klassenfahrten ins In- oder auch Ausland besteht und der Zuschuss nicht auf einen bestimmten Höchstbetrag, im Gegensatz zu anderen Bedarfen, zu begrenzen ist. Der Gesetzgeber wollte damit vermeiden, dass bei Klassenfahrten eine soziale Ausgrenzung vermieden wird und daher die Kosten in voller Höhe zu tragen sind.

Die Norm, so die Begründung des Senats, setzt für die volle Kostenübernahme lediglich voraus, dass die Klassenfahrten den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechen.

Dem o.g. Urteil folgend ist es daher notwendig den Punkt 4.4 der Richtlinie neu zu formulieren und die Entscheidung an keine Höchstgrenze zu binden.

Zu 2.

Die Regelung ermöglicht die erforderliche zeitnahe Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes.

Claus
Landrat